

Basisvertrag für die selbständige Benützung der Schiessanlagen im Selgis

Allgemeiner Teil:

Mitglied- Nr.

Foto zwingend

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Geb.-Datum:

Tel. Nummer:

E-Mail Adresse:

1. Die nachstehenden Punkte sind in der männlichen Schriftform abgefasst. Diese gelten jedoch auch für die weibliche Schriftform (Männer und Frauen gleicher Text). Dieser Basisvertrag ersetzt alle bisherigen Basisverträge per 1. April 2019. Diejenigen Mitglieder, welche ab dem 1. April die Schiessanlagen benutzen, akzeptieren ohne weiteres und ausdrücklich durch die Benützung der Anlagen die folgende, neue Version des Basisvertrages Version 04/19. Auch die Zusatzvereinbarungen zu diesem Basisvertrag enthalten wichtige Änderungen und gelten ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen ab dem 1. April 2019.
2. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist die Volljährigkeit (18 Jahre) und eine Mitgliedschaft im Jagd- und Sportschützenverein Selgis.
3. Zutritt zum selbständigen Schiessen haben patentberechtigte Jäger, lizenzierte Schützen oder Besitzer einer anderen Bewilligung zum Waffentragen. (Polizei, Armee, Sicherheitsdienste, Waffenscheinträger etc). An Bewerber (Waffenbesitzer) ohne eine entsprechende Zulassung kann der Jagd- und Sportschützenverein Selgis bei Vorlage eines Strafregisterauszuges die Zutrittsberechtigung erteilen. Er kann Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei wiederholtem Widerhandlungen gegen Vorschriften oder Weisungen die Zutrittsberechtigung ohne Weiteres und mit sofortiger Wirkung entziehen. Die Weitergabe der persönlichen Chipkarte an Dritte, auch an Familienmitglieder, ist strengstens untersagt, und kann mit dem sofortigen Ausschluss aus dem Verein sowie dem Entzug der Zugangsberechtigung inklusive Platzverweis geahndet werden.
4. Der Bewerber dieses Basisvertrages legitimiert sich zur selbständigen Benützung der Schiessanlagen im Selgis wie folgt:
(Zutreffendes ankreuzen)
 - Jäger
 - Lizenziertes Schütze
 - Bewilligung zum Waffentragen (Waffentragschein)
 - Waffenbesitzer bei Vorlage eines Strafregisterauszuges

5. Dieser Basisvertrag ist nur gültig mit der nachstehend erwähnten Zusatzvereinbarungen:
 - Zusatzvereinbarung 1 zur selbständigen Benützung des Schiesstunnels
 - Zusatzvereinbarung 2 zur selbständigen Benützung der Parcour- und der Trapanlage
 - Zusatzvereinbarung 3 zur selbständigen Benützung der Aussenanlagen
 - Zusatzvereinbarung 4 zur elektronischen Reservation aller Anlagen ohne Metallsilhouettenziele
6. Diese Vereinbarung gilt für die selbständige Benützung der Schiessanlagen im Selgis gemäss der in den beiliegenden Zusatzvereinbarungen bezeichneten Anlagen.
7. Aus sicherheitstechnischen Gründen gilt betreffend Alkohol, die gleiche Promillegrenze wie im Strassenverkehr. Alkoholisierte Schützen gefährden sich und die Mitbenützer.
8. Mit der Unterschrift dieses Basisvertrages wird vom Berechtigten bestätigt, dass eine entsprechende Privathaftpflicht- und Unfallversicherung mit mindestens CHF 5 Millionen Deckung bei Haftpflichtsfällen vorhanden ist.
9. Die Benützer sind sich bewusst, dass die Anlagen mit einer Kamera überwacht werden und die Bewegungen bei den Schiessanlagen für eine bestimmte Zeit aufgezeichnet bleiben. Sie erteilen mit Akzeptanz des Basisvertrages ausdrücklich ihr Einverständnis für die Einsicht in die Aufzeichnungen und die Verwendung der Personendaten.
10. Aus lärmtechnischen- und Sicherheitsgründen sowie auch wegen Unterdruck an den Schiessplätzen sind beim Schiessen die Türen zu schliessen. Beim Verlassen der Anlagen ist das Licht zu löschen und in der unterirdischen Anlage die Lüftung abzuschalten.
11. Der Berechtigte darf weitere Personen (maximal 4 Personen, Kumulation mehrerer Mitglieder nicht zulässig, Gruppen grösser 4 Personen sind im Sekretariat anzumelden!) unter Einhaltung/ Sicherstellung folgender Voraussetzungen, zum Schiessen mitnehmen. Er trägt für sich und seine Begleiter für die Einhaltung nachfolgend aufgeführter Auflagen die volle Verantwortung:
 - Die Begleitperson ist gemäss einschlägiger Gesetzgebung berechtigt, in der Schweiz zu schiessen
 - Die Begeleitperson ist im Umgang mit Waffen vertraut und stellt für sich oder Dritte keine Gefahr dar
 - Die Begleitperson wird vorgängig vom Mitglied instruiert
 - Die Begleitpersonen sind ohne Ausnahme vorgängig vor dem Betreten der Anlagen mit Namen, Geburtsdatum, Heimatort oder Staatsangehörigkeit sowie genauer Wohnadresse gut leserlich in der aufliegenden Anwesenheitsliste einzutragen. Die Kopie eines amtlichen Ausweises je Begleitperson ist vor Aufnahme des Schiessbetriebs im Briefkasten vor dem Schiessbüro zu hinterlegen
 - Unleserlich, falsche oder fehlende Einträge in der Anwesenheitsliste gelten als Widerhandlung gegen die Bestimmungen des Basisvertrages und führen im Wiederholungsfalles zum unmittelbaren Verlust der Vereinsmitgliedschaft
12. Die entsprechenden Hinweise in den verschiedenen Räumen/Anlagen und bei den Schiessplätzen sind zu beachten und strikte zu befolgen. Es finden unregelmässige Kontrollen der Einhaltung der Auflagen/Vorschriften durch zertifizierte Kontrollorgane statt. Auf deren Aufforderung hin sind die Chipkarte und amtlich Ausweise vorzulegen. Die Kontrollorgane haben bei Widerhandlungen jeglicher Art gegen Vorschriften/Auflagen das Recht, den Schiessbetrieb unmittelbar zu beenden, einen Platzverweis zu erteilen sowie die Chipkarte einzuziehen.
13. Geladen werden darf nur in den zugewiesenen Schiesspositionen/Ladebank, wenn die Laufmündung Richtung Ziel zeigt. Bevor die Waffe aus der Schussrichtung genommen wird, ist der Verschluss zu öffnen oder die Flinte zu brechen. Nicht im Einsatz stehende Waffen sind in den Waffenrechen oder bei Kurz Waffen im Koffer/Futteral zu deponieren.
14. Bei Missachtung eines oder mehrerer der vereinbarten Punkte wird die Benutzungs-Berechtigung unmittelbar entzogen. Nebst der Erhebung einer Busse in Höhe von CHF 800.- und der Auferlegung der Instandstellungskosten ist mit einer behördlichen Anzeige zu rechnen.
15. Der Jagd- und Sportschützenverein Selgis behält sich vor, die Anlage für Unterhalts- und Reparaturarbeiten kurzfristig zu schliessen. Die witterungsbedingten, garantierten Öffnungszeiten der Aussenanlage, dem Jagdparcour und der Trapanlage sind mit Ende April bis Ende Oktober angesetzt. Die strikte einzuhaltenden Öffnungszeiten sind im Schiessprogramm (Sackbroschüre) enthalten, oder auf der Homepage unter www.selgis.ch abrufbar.
16. Adressänderungen sind dem Jagd- und Sportschützenverein Selgis innerhalb 2 Arbeitswochen zu melden.

Selgis,

.....
(Der Berechtigte)

.....
(Der JSSVS)